

# RS Vwgh 1994/9/15 94/19/0393

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §71 Abs1 Z1;

AVG §71 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/19/0396

## Rechtssatz

Die bloße Kenntnis des Wiedereinsetzungswerbers von der "Existenz" eines den Asylantrag abweisenden Bescheides ist dem Wegfall des Hindernisses iSd § 71 Abs 2 AVG nicht gleichzusetzen, weil der Wiedereinsetzungswerber durch diesen Vorgang die maßgebenden Umstände, die ihn in die Lage versetzt hätten, eine Berufung mit einem im Sinne von § 63 Abs 3 AVG ausreichenden Inhalt zu erheben, nicht zur Kenntnis gebracht worden sind (hier: im Wiedereinsetzungsantrag war vorgebracht worden, daß die Wahrung der Frist durch ein im Rahmen der Bundesbetreuung erlassenes Schreiben gehindert wurde).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190393.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)